



Satzung
über den Schutz der Grünlandflächen und Baumbestände
zwischen Bogenweg und Ramsauer Weg

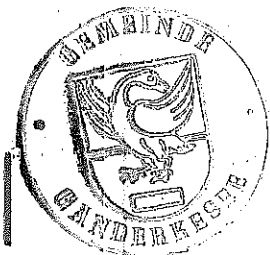
Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes i. d. F. vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Nds. Naturschutzgesetzes vom 18.10.1993 (Nds. GVBl. S. 444) und §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden im Bereich zwischen dem Bogenweg und Ramsauer Weg (Gemeinde Ganderkesee), bestimmte einzelne Bäume, Baumgruppen, Grünlandbereiche, Gehölzbestände nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2
Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in Anlage 1 beschriebenen Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Karte im Maßstab von 1 : 5000, die dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt ist. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Karte (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshäusen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die geschützte Fläche beträgt insgesamt 50.110 m². Sie erhält das Kurzzeichen LB-OL-222.



§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

1. Grünlandflächen umzubrechen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder die Höhenlage des Wasserstandes zu verändern,
2. die Bodengestalt zu verändern,
3. Erdsilos anzulegen oder Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien einzubringen,
4. Befestigungen jeder Art herzustellen (z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Mineralgemisch usw.),
5. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Grabenausbau vorzunehmen,
6. Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern,
7. die Ufer-, Überwasser- und Unterwasservegetation auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
8. das Entwässern, die Entnahme fester Stoffe und die Veränderung der Höhenlage des Wasserspiegels.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

(1) Von den in dem § 3 genannten Verboten werden nicht erfaßt:

- a) die zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- b) Maßnahmen, soweit sie notwendig sind, den geschützten Landschaftsbestandteil in seinem Bestand, Zustand und seinem Charakter zu erhalten. Die Maßnahmen sind vor Inangriffnahme mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen;
- c) das Anlegen von wasserspeichernden Mulden für Naturschutzzwecke;
- d) die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen heimischer standortgerechter Gehölze zur Einbindung der Wohnbebauung auf siedlungsrandnahen Flächen, sofern diese nicht mit Vegetation bestanden ist, die nach dem Bundesartenschutzgesetz oder dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung geschützt ist;

- e) die Verlegung und Unterhaltung von Strom- und Erdgasleitung, sofern die Leitungsgräben bei Erdarbeiten wieder so verfüllt werden, daß eine drainierende Wirkung unterbleibt.
- f) die Herstellung einer Zufahrt mit Sand und Oberboden mit einem Böschungswinkel von 30° für das Flurstück 511/30 zum Höhenausgleich des bebauten Grundstückes im Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Ganderkesee in einer Breite von 4 Meter.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse erforderlich ist,
 - c) die beabsichtigte Handlung oder Maßnahme mit den Zielen der Satzung vereinbar ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

- 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG),

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in den § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) unterläßt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 7 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,00 geahndet werden.

Derjenige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, der geschützte Pflanzungen zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 9 Inkrafttreten

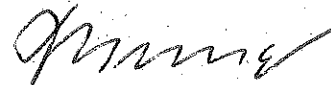
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 22. 12. 1997



Bürgermeister

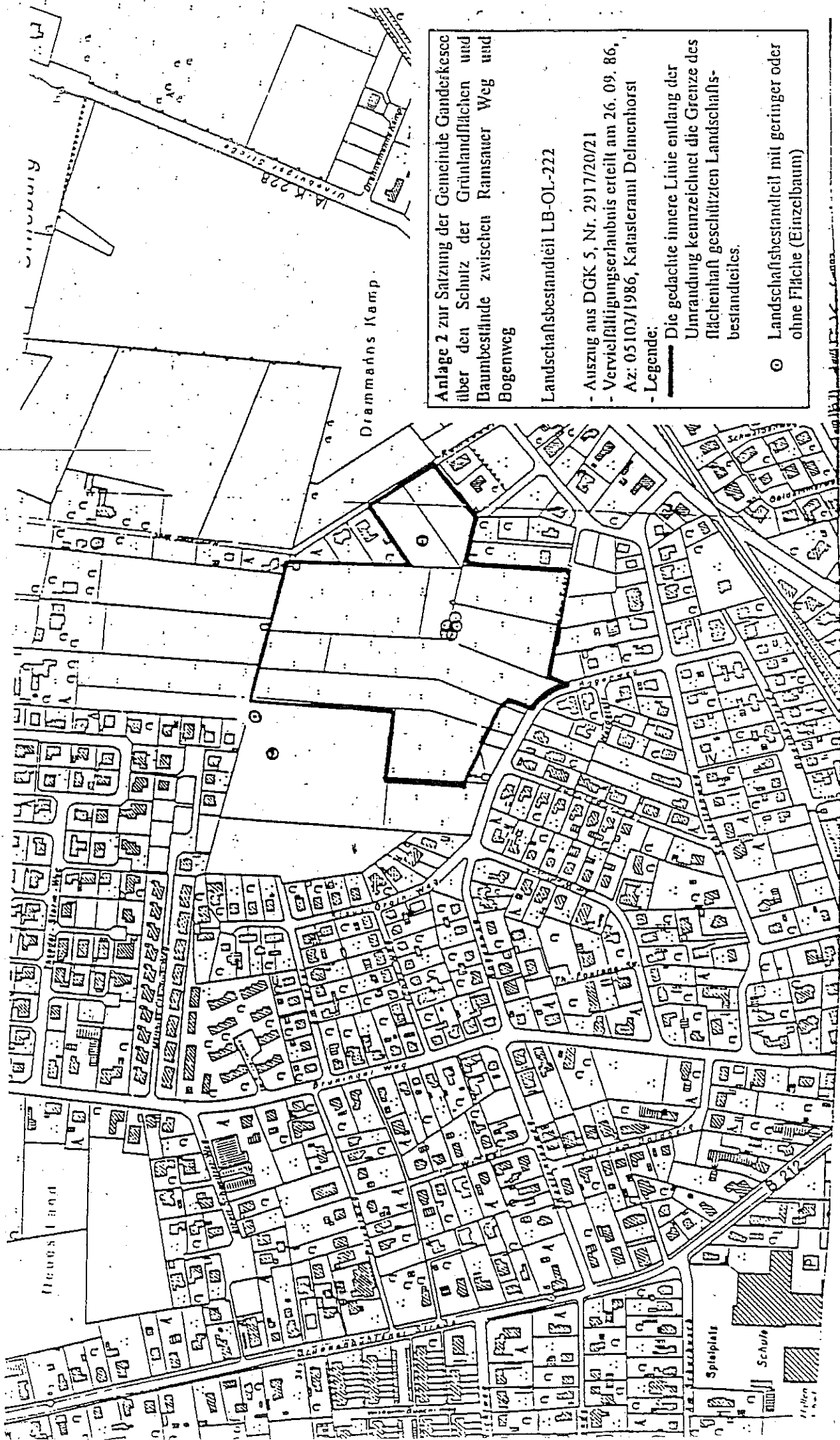




Gemeindedirektor

zur Satzung über den Schutz der Grünlandflächen und Baumbestände zwischen Bogenweg und Ramsauer Weg

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Name/Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage der geschützten Fläche	Derzeitige Nutzung	geschützte Fläche in qm
LB-OL-222	Grünlandflächen u. Baumbestände zwischen Bogenweg und Ramsauer Weg	Feuchtflächen und Baumbestände (3 Linden sowie Birken)	Erhaltung von Gehölzbeständen, Grünland u. Feuchtflächen. Belebung der Orts- u. Landschaftsbilder. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose, Amphibien u. die Avifauna.	Flurstücke 511/34 (teilweise), 513/6, 513/5, 510/1, 511/39 (teilweise), 511/30, 801/511, 511/32, 1054/511, 1053/511, 1092/511 der Flur 42	Grünlandbereiche, Acker	50.110 qm



Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee
 über den Schutz der Grünlandflächen und
 Baumbestände zwischen Ramsauer Weg und
 Bogenweg

Landschaftsbestandteil LB-OL-222

- Auszug aus DGK 5, Nr. 2917/20/21

- Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26. 09. 86,
 Az: 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst

- Legende:

— Die gedachte innere Linie entlang der
 Umrandung kennzeichnet die Grenze des
 flächenhaft geschützten Landschafts-
 bestandteiles.

⊙ Landschaftsbestandteil mit geringer oder
 ohne Fläche (Einzelbaum)